

Basispressemappe Bewohnervertretung

| | |
|--|---|
| 1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz | 2 |
| 2. Aufgaben Bewohnervertretung..... | 2 |
| 3. Zahlen, Daten, Fakten..... | 3 |
| 4. Geschichte der Bewohnervertretung und des Heimaufenthaltsgesetzes | 6 |

Rückfragen:

Mag.^a Karina Lokosek, BA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-63
M 0676/83308 8173
karina.lokosek@vertretungsnetz.at

Verena Baca, MA
VertretungsNetz – Öffentlichkeitsarbeit
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
T +43 1 3304600-62
M +43 676 83308 8172
verena.baca@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

Stand: Juni 2026

1. Bewohnervertretung & VertretungsNetz

VertretungsNetz ist ein gesetzlich anerkannter Erwachsenenschutzverein. Wir unterstützen, beraten und vertreten Menschen mit psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung. Unsere Arbeitsbereiche umfassen neben der Bewohnervertretung auch die Erwachsenenvertretung sowie die Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Justizministerium ermöglicht durch Förderungen unsere Arbeit. Unsere Organisation wurde 1980 als „Verein für Sachwalterschaft“ gegründet, seit 2007 treten wir unter dem Namen „VertretungsNetz“ auf.

Die Bewohnervertretung ist seit 2005 tätig. Die Grundlage ihrer Arbeit bildet das Heimaufenthaltsgesetz. Es sieht vor, dass Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung, die in Einrichtungen leben oder betreut werden, nicht unverhältnismäßig in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden dürfen.

2. Aufgaben Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung schützt das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Sie überprüft Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und seit 2018 auch in Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche inklusive Sonderschulbereich.

Freiheitsbeschränkungen erschweren oder unterbinden die Möglichkeit einer Ortsveränderung für Bewohner:innen. Das kann z.B. eine versperrte Tür sein, ein Alarmsystem, ein Festhalten einer Person gegen körperlichen Widerstand oder die Gabe von sedierenden Medikamenten.

Zulässig sind Freiheitsbeschränkungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz nur, wenn folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die betroffene Person hat eine intellektuelle oder psychische Beeinträchtigung,
- im Zusammenhang damit besteht eine ernstliche, erhebliche und aktuelle Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Die gewählte Form der Beschränkung ist zur Gefahrenabwehr angemessen, geeignet und unerlässlich
- Es sind keine schonenderen Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen möglich.

Die Einrichtungen müssen jede Freiheitsbeschränkung dokumentieren und an die Bewohnervertretung melden. Die Bewohnervertreter:innen überprüfen vor Ort, ob die Freiheitsbeschränkungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und regen an, Alternativen zu erproben. Wenn nötig, wird beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag

auf Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung gestellt. Im gerichtlichen Verfahren vertritt die Bewohnervertretung die Interessen der Bewohner:innen. Es handelt sich um ein Verfahren nach dem Außerstreitgesetz und demnach um einen Zivilprozess.

Ziel der Bewohnervertretung ist es, durch eine Reduktion der Freiheitsbeschränkungen einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Einrichtungen zu leisten.

3. Zahlen, Daten, Fakten

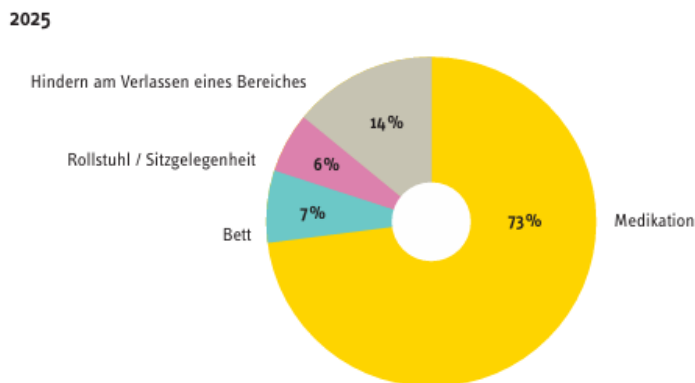
Im Jahr 2025 wurden rund 60.000 neue Freiheitsbeschränkungen an VertretungsNetz gemeldet. Insgesamt waren rund 38.000 Bewohner:innen betroffen. Damit liegt der Wert weiter auf dem hohen Niveau des Vorjahres.

Neu gemeldete Freiheitsbeschränkungen nach Einrichtungskategorie 2020-2025



Vor allem in **Alten- und Pflegeheimen** werden seit einigen Jahren deutlich mehr beschränkende Maßnahmen vorgenommen. Die Zahl der neuen Meldungen stieg seit 2019 um 71 % (2025: rund 30.600, 12.382 betroffene Personen). Auch Mehrfach-Beschränkungen haben zugenommen. Diese alarmierend hohe Zahl neuer Maßnahmen steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Pflegekrise.

Auch 2025 wurden sehr häufig sedierende Medikamente gegeben. Der Anteil an allen Beschränkungsarten betrug bei aufrechten Freiheitsbeschränkungen 73 Prozent.



Neben Medikation wird jedoch auch vermehrt wieder zu „mechanischen“ Freiheitsbeschränkungen wie z.B. Gurten im Rollstuhl oder Seitenteilen gegriffen – ausgelöst durch fehlendes Personal sowie den mangelnden Einsatz von Alternativen oder gelinderen Maßnahmen. Neben den psychischen Folgen für die betroffenen Menschen kommt es damit auch zu einer schleichenden Immobilisierung.

Die Bewohnervertretung geht davon aus, dass viele der im Zuge des Pflegenotstands gesetzten Freiheitsbeschränkungen unverhältnismäßig sind, weil nicht ausreichend geprüft wird, ob Alternativen oder gelindere Maßnahmen möglich sind. Damit sind das Wohlergehen und die Gesundheit der Bewohner:innen, aber auch ihr Grundrecht auf persönliche Freiheit akut gefährdet.

Die Praxis der Bewohnervertretung und wissenschaftliche Studien zeigen, dass Einstellung und Haltung der handelnden Personen in den Einrichtungen ausschlaggebend für den Einsatz von Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen sind. Länder und Einrichtungsträger müssen viel mehr Ressourcen zur Verfügung stellen, damit Pflege- und Betreuungspersonen gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Denn nur dann erhalten jene Menschen, die in Einrichtungen leben (müssen), bedürfnisgerechte Pflege und Betreuung mit möglichst wenig Eingriffen in ihr Grundrecht auf Bewegungsfreiheit.

Auch in **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** wirkt sich die Personalkrise zunehmend negativ auf die Grundrechte und Lebensqualität der Bewohner:innen aus. Die Bewohnervertretung trifft dort zudem immer öfter auf Mitarbeiter:innen, die unzureichend ausgebildet sind bzw. ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben. An Bewohner:innen, deren Verhalten besonders herausfordernd ist, kommt es dadurch mitunter zu weit überschießenden Freiheitsbeschränkungen, die nicht den fachlichen Standards entsprechen. Manchmal verstößt das Handeln klar gegen die Menschenwürde.

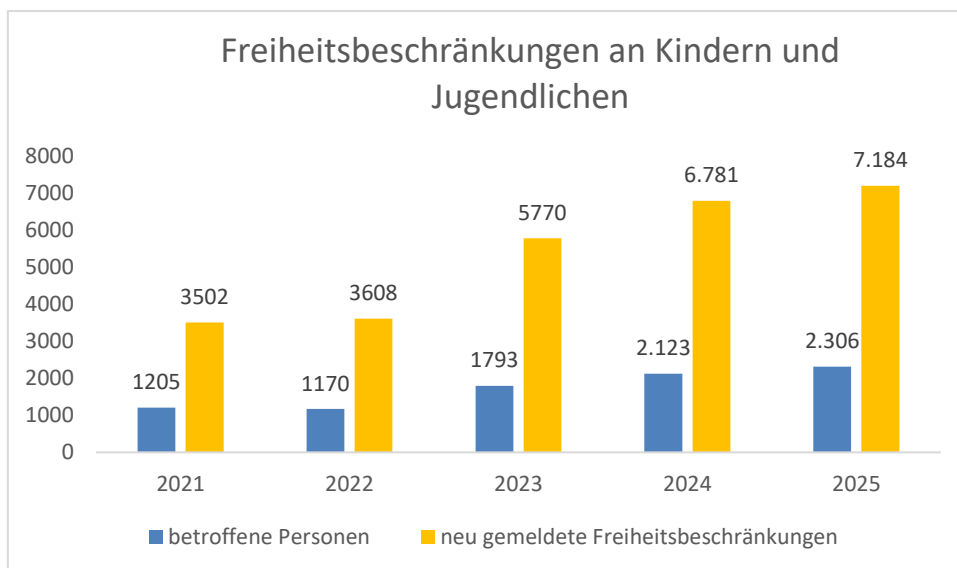
Fast 20.000 Maßnahmen waren aus diesem Bereich 2025 aufrecht, 6.604 Personen waren betroffen. Neu gemeldet wurden rund 6.600 Maßnahmen an 2.668 Personen.

Kinder und Jugendliche

In den 537 uns bekannten **Kinder- und Jugendeinrichtungen** waren 2025 rund 6.400 freiheitsbeschränkende Maßnahmen (+ 10 %) an 1.745 Kindern und Jugendlichen **aufrecht**.

In den 285 Einrichtungen aus dem **Sonderschulbereich** waren es rund 6.770 (+16 %) Maßnahmen an 2.418 Schüler:innen. Der Anstieg von Meldungen aus Schulen ist nicht als Ausdruck einer Zunahme von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu verstehen, sondern vielmehr als Ergebnis der intensiven Arbeit der Bewohnervertretung: Es gelingt zunehmend, Sonderschulen verstärkt für die Meldepflicht zu sensibilisieren.

Rund 7.200 Freiheitsbeschränkungen (davon rd. 4.300 in Wohneinrichtungen und 2.900 in Sonderschulen) wurden **neu gemeldet**, 2.306 Kinder und Jugendliche (1.190 Bewohner:innen und 1.116 Schüler:innen) waren betroffen.

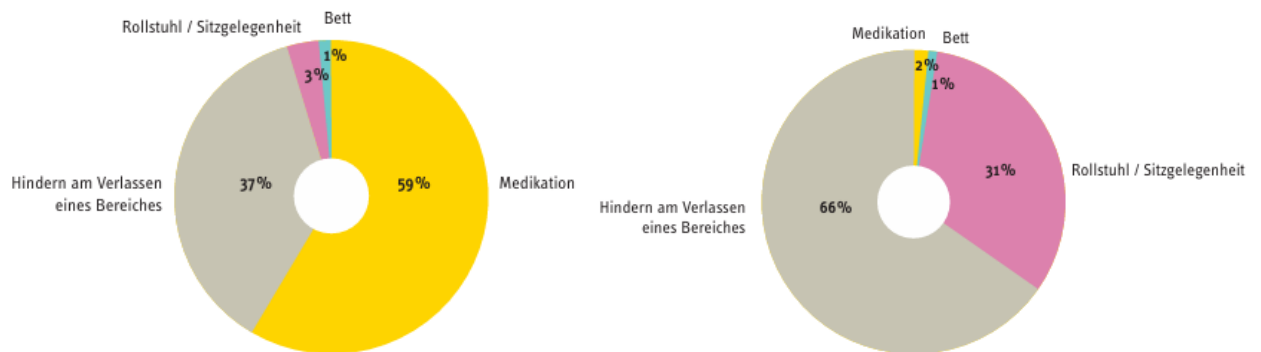


Sowohl in Kinder- und Jugendeinrichtungen als auch im Sonderschulbereich werden viele beschränkende Maßnahmen durch Festhalten, Zurückhalten oder körperlichen Zugriff gesetzt. Das Festhalten gegen körperlichen Widerstand durch eine oder mehrere Personen ist meist eine Reaktion auf einen Impulsdurchbruch des Kindes/Jugendlichen.

Angesichts der physischen Größenunterschiede, des Autoritätsverhältnisses und der Gefahr der Retraumatisierung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sind Freiheitsbeschränkungen durch „Festhalten“ besonders kritisch zu hinterfragen. Oft stehen alternative, schonendere Deeskalationsmaßnahmen zur Verfügung.

Abseits von Festhaltungssituationen kommen in Wohneinrichtungen vor allem beruhigende Medikamente zum Einsatz, während in Sonderschulen Kinder häufiger im Rollstuhl bzw. in anderen Sitzgelegenheiten beschränkt werden.

Beschränkungsart bei Minderjährigen in Wohneinrichtungen / Sonderschulen 2025



4. Geschichte der Bewohnervertretung und des Heimaufenthaltsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Heimaufenthaltsgesetzes (HeimAufG) 2005 wurde eine lange bestehende Rechtslücke im Grundrechtsschutz in Österreich geschlossen.

Vorangegangen war dem Gesetzesbeschluss der Heimskandal in Lainz 2003.

Im Fokus der Bewohnervertreter:innen standen anfangs vor allem mechanische Freiheitsbeschränkungen wie z.B. Seitenteile oder Bauchgurte in Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Aber auch sedierende Medikamente waren schon ein Thema. Das Bewusstsein für alternative und gelindere Mittel in der Pflege ist seit 2005 deutlich gestiegen – gefördert durch zahlreiche Gespräche mit der Bewohnervertretung sowie durch gerichtliche Überprüfungen. Den Pflegestandard auch angesichts der Pflegepersonalkrise und knappen Ressourcen zu halten, ist eine Herausforderung.

2006, 2010 und 2018 erfolgten Novellen des Heimaufenthaltsgesetzes, die jeweils Fragen der Zuständigkeit und der Überprüfungstätigkeit konkretisierten. Seit der jüngsten Novelle 2018 ist die Bewohnervertretung, wie lange Jahre gefordert, auch für alle Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie im Sonderschulbereich zuständig.